



MOTOR REKLAME

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Motor Reklame - Verleger

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit von Motor Reklame, vertreten durch Christopher André (nachfolgend „Motor Reklame“ genannt) und den Inhabern von Webseiten und Online-Medien, die von Motor Reklame vermarktet werden (nachfolgend „Verleger“ genannt).

1 Vertrag

Ein Vertrag zwischen Verleger und Motor Reklame kommt durch die unterschriebene Rücksendung des Vermarktungsvertrags an Motor Reklame per Fax oder Post zustande. Vermarktungsvertrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verleger und Motor Reklame über die Vermarktung von Werbepätzen für Werbemittel, Banner, Textlinks usw. auf den Webseiten und Online-Medien der Verleger über die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.

Für alle Verträge zwischen Verleger und Motor Reklame gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Motor Reklame auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verlegers werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn dies schriftlich im Vermarktungsvertrag vereinbart wurde.

2 Vertragsgegenstand

Motor Reklame vermarktet Webseiten mit professionellem Design und hochwertigen Inhalten zum Thema Auto. Die Beurteilung ob eine Webseite diesem Standard genügt steht im alleinigen Ermessen von Motor Reklame.

Der Verleger erhält von Motor Reklame einen Bannercode für die Auslieferung der Werbemittel. Die Auslieferung der Werbemittel erfolgt in der Regel über den Adserver von Motor Reklame. Motor Reklame gewährt dem Verleger das exklusive und nicht übertragbare Recht, zur Nutzung der Motor Reklame Bannercodes auf den vertraglich vereinbarten Webseiten und Online-Medien. Der Bannercode darf von den Verlegern nur auf den vertraglich vereinbarten Webseiten und Online-Medien genutzt werden.

3 Werbemittel

Ein Werbemittel für Webseiten besteht aus einer sensitiven Fläche dargestellt durch ein Bild oder Bildfolgen oder einem Text oder aus deren Kombination auch mit Ton. Das Anklicken der sensitiven Fläche stellt zu einer vom Inserenten festgelegten Internetadresse die Verbindung her. Format und Technik des Werbemittels bestimmen sich nach den im Vermarktungsvertrag vereinbarten Angaben.

4 Laufzeit und Kündigung

Der Vermarktungsvertrag zwischen Motor Reklame und dem Verleger dauert über die vertraglich genannten Laufzeit. Unbefristete Vermarktungsverträge beginnen ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und gelten bis zum Ende des Jahres der Vertragsunterzeichnung. Er verlängert sich automatisch um die Dauer eines weiteren Jahres, wenn er nicht ordentlich gekündigt wird.

Unbefristete Vermarktungsverträge haben eine beiderseitige Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende. Die Kündigung eines unbefristeten Vertrages kann beiderseitig ohne Angabe von Gründen erfolgen. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt beiderseits der Erhalt einer eMail mit dem Betreff „Kündigung des Vermarktungsvertrages“. Verleger schicken die Kündigung an die eMail-Adresse info@motor-reklame.de.



5 Vergütung

Grundlage für die Vergütung der werblichen Leistungen der Verleger ist die Auswertung der Zählung des Motor Reklame AdServers. Nur die vom Motor Reklame AdServer gezählten Einblendungen, Klicks oder sonstigen vereinbarten Leistungen fließen in die Berechnung der Vergütung für die Verleger ein.

Die Abrechnung der Vergütungssumme erfolgt nach Beendigung einer zeitlich befristeten Kampagne. Bei zeitlich unbefristeten Kampagnen erfolgt die Vergütung nach Abrechnung der Leistung im Quartal, nach Ablauf der Kampagnen oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Abweichungen von dieser Regel sind nur dann wirksam, sofern sie schriftlich festgehalten sind und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.

Alle im Vermarktervertrag genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Davon ausgenommen sind die Verleger, die den Nachweis führen, dass die nach UstG geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird, da ihr Jahresumsatz die im UstG genannten Grenzen nicht überschreitet.

6 Vertragsstrafe

Motor Reklame behält sich das Recht der Vertragsstrafe in der Form von Vergütungen an den Verleger zu kürzen oder in Gänze einzubehalten im Falle des begründeten Verdachts, dass sich ein Verleger verbotener Aktivitäten bedient oder bedient hat, wie sie im Abschnitt „Verbotene Aktivitäten“ dieser AGB vermerkt sind.

Motor Reklame teilt in Fall der Kenntniserlangung der verbotenen Aktivitäten den Verlegern unverzüglich den Sachverhalt mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 5 Werktagen. Erfolgt keine befriedigende Stellungnahme innerhalb dieser Frist oder wird die verbotene Aktivität eingestanden erfolgt eine von Motor Reklame festgelegte Vertragsstrafe.

7 Datenschutz

Motor Reklame beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung, um für seine Geschäftspartner einen größtmöglichen Datenschutz sicherzustellen. Alle von Motor Reklame von seinen Geschäftspartnern abgefragten Informationen sind erforderlich, um die Geschäftsvorfälle und sonstigen Abläufe ordnungsgemäß, vertrags- und gesetzeskonform durchzuführen.

Motor Reklame ist berechtigt, an staatliche Ermittlungsbehörden Daten der Geschäftspartner weiterzugeben, sofern die Ermittlungsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens nachweist. Motor Reklame ist berechtigt, an einen Werbetreibenden die Daten eines Verlegers weiterzugeben, der Werbemittel des Werbetreibenden ausliefert, wenn der Werbetreibende ein erhebliches Interesse hieran hat, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Verleger gegen Schutzrechte des Werbetreibenden verstößt.

Motor Reklame ist auch berechtigt, an einen Verleger die Daten eines Werbetreibenden weiterzugeben, an dessen Kampagne der Verleger teilnimmt, wenn der Verleger ein erhebliches Interesse hieran hat. Ein solches Interesse besteht insbesondere dann, wenn der Werbetreibende seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

8 Pflichten des Verlegers

Der Verleger ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten dazu verpflichtet, seine Webseite (einschließlich aller Einträge in Suchmaschinen, Verzeichnissen oder Linklisten Dritter) so zu programmieren, dass nur durch seine Besucher die zu vergütenden Leistungen erbracht werden.

Der Verleger ist verpflichtet die Werbemittel an den vertraglich vereinbarten Positionen seiner Website zu setzen und dort über die vertraglich vereinbarte Dauer der Kampagne zu belassen.



MOTOR REKLAME

Der Partner verpflichtet sich, seine Website in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten. Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter sind auf den Webseiten des Verlegers unzulässig. Die Gestaltung der Website darf nicht geeignet sein, den Ruf oder die Wertschätzung der Ware oder Dienstleistung, der Marke oder des Geschäftsbetriebes von Motor Reklame oder den Werbekunden zu beeinträchtigen.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Sinne von §§ 16 und 18 UStG sind nach § 14 UStG verpflichtet, ihre vom Finanzamt erteilte Steuernummer und das zuständige Finanzamt Motor Reklame mitzuteilen. Ändern sich die bei Vertragsabschluss angegebenen Daten der Verleger sind diese verpflichtet, die Daten gegenüber Motor Reklame unverzüglich zu aktualisieren.

Der Verleger stellt Motor Reklame von Ansprüchen Dritter sowie der Rechtsverteidigungskosten frei, die aus der Rechtswidrigkeit, der vom Verleger zur Verfügung gestellten Online-Medien oder verlinkten Zielseiten resultieren.

9 Verbotene Aktivitäten

Folgende Aktivitäten sind den Verlegern ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich Motor Reklame das Recht einer Vertragsstrafe nach Absatz 6 vor. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte darüber hinaus bleibt gleichfalls vorbehalten:

Automatisierte Klicks

Das automatische Weiterleiten von Besuchern auf die Inserentenseiten, ohne dass diese sich willentlich für den Besuch der Webseite des Inserenten durch einen Klick auf des Werbemittel entschieden haben, ist untersagt.

Erzwungene Klicks

Es ist weiterhin untersagt, die Besucher der Webseite aufzufordern zunächst auf ein Werbemittel zu klicken, um erst danach Zugriff auf vom Besucher gewünschte Bereiche der Webseite des Verlegers zu erhalten

Automatische Wiederholung von Werbemittel

Das automatische Wiederholen von Werbemitteln innerhalb eines Seitenaufrufs von Inserenten von Motor Reklame ist untersagt. Alle Werbemittel von Motor Reklame dürfen nur einmal je Seitenaufwurf eingeblendet und gezählt werden und müssen über die Verweildauer des Besuchers auf der Seite eingeblendet bleiben.

10 Leistungen von Motor Reklame

Motor Reklame stellt dem Verleger während der Vertragslaufzeit einen Zugang zum Adserver von Motor Reklame zur Verfügung. Die dort erstellten Statistiken über die Anzahl der Werbemittel-Einblendungen und Klicks auf Werbemittel gelten als alleinige Grundlage der Abrechnung. Unstimmigkeiten hat der Verleger unverzüglich zu rügen. Die Zählung gilt spätestens fünf Werktage nach nicht gerügter Auslieferung als anerkannt. Für den Vortrag der Unrichtigkeit der Zählung ist der Verleger beweispflichtig. Der Verleger stimmt zu, dass Motor Reklame die Zählung der Anzahl der Werbemittel-Einblendungen und der Klicks auf Werbemittel in einen Kampagnenreport über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten speichert.

Motor Reklame leistet bei Mängeln Gewähr im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aufgrund von Mängeln, welche die Erbringung der Leistung nur unwesentlich berühren bestehen nicht. Mängel an der Leistung von Motor Reklame sind durch den Verleger unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Motor Reklame ist berechtigt zur Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche stehen dem Verleger erst nach zwei gescheiterten Nachbesserungsversuchen oder der Ablehnung der Nachbesserung durch Motor Reklame zu.



MOTOR REKLAME

11 Änderungsvorbehalt

Beabsichtigt Motor Reklame die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wird Motor Reklame dies dem Verleger mitteilen. Widerspricht der Partner nicht form- oder fristgemäß, treten die geänderten Geschäftsbedingungen 2 Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch des Verlegers ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt und innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung bei Motor Reklame eingeht. Motor Reklame wird den Verleger auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgemäß erfolgten Widerspruchs hinweisen.

12 Haftung Motor Reklame

Motor Reklame haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit von Motor Reklame oder einem ihrer Vertragsgehilfen verursacht wurden. Für Folgeschäden haftet Motor Reklame nicht. Für Motor Reklame unvorhersehbare oder im Verantwortungsbereich des Verlegers oder seiner Agentur liegenden Schäden haftet Motor Reklame nicht. Motor Reklame haftet insbesondere nicht für den Ausfall des AdServers. Im Übrigen ist jegliche Haftung von Motor Reklame ausgeschlossen.

13 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Statistiken, Angebote und Verträge, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht kenntlich zu machen. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt.

14 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Verträge von Motor Reklame unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit Motor Reklame ist Hamburg.

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann diejenige wirksame in Kraft, die wirtschaftlich und ihrem Inhalt nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.